

Geschäftsordnung

des „Unternehmervereins Erzgebirge e.V.“

§ 1 Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 5 weiteren Mitgliedern (insgesamt 8 Personen).
2. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der in dessen Auftrag auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes die Vereinsgeschäfte leitet.
3. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten, einen seiner Vizepräsidenten oder den eingesetzten Geschäftsführer.

§ 3 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - d) Initiierung und Mitgestaltung von Projekten
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann teilweise oder ganz diese vorgenannten Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt mindestens einmal im Quartal eine Vorstandssitzung durch.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder der Geschäftsstelle einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die der anwesenden Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Protokollant ist namentlich zu nennen und zeichnet als Mitautor.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 11.10.2000 in Kraft.